

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 1

Ausgabetag:

29. Jahrgang

28.01.2021

---

## Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kappertsberg“ im Ortsteil Brünen 2
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minkelsches Feld“ im Ortsteil Hamminkeln 4
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Molkereigelände“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Ortsteil Hamminkeln 6
4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“ im Ortsteil Dingden 8
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, 11 Flurbereinigungsbehörde, 41061 Mönchengladbach  
Hier: Flurbereinigung Deich Rees-Bienen 11

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik - Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

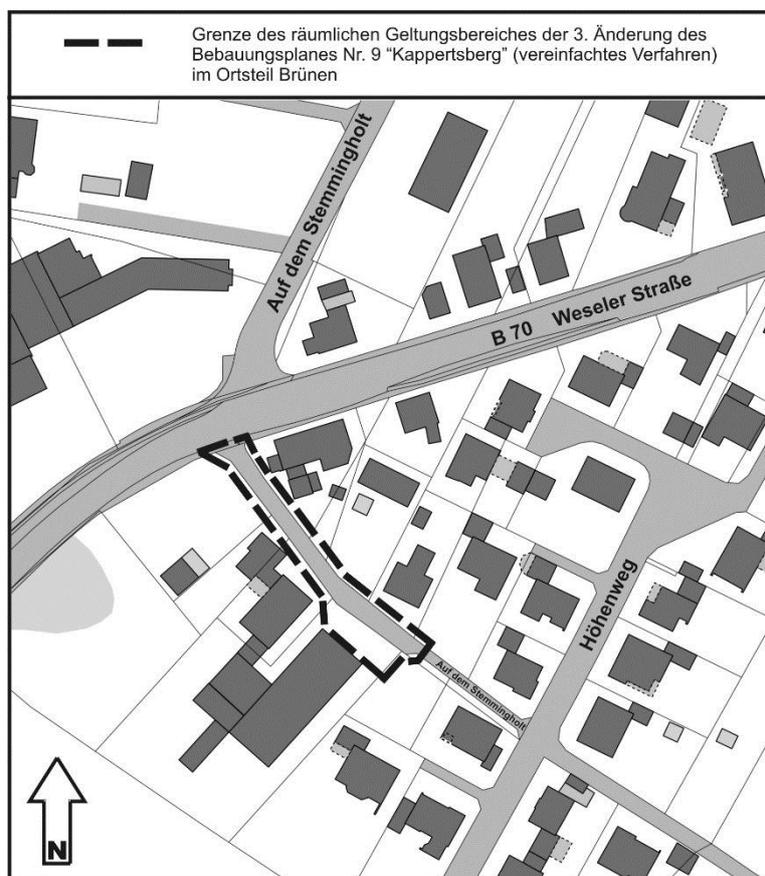
---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kappertsberg“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kappertsberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Die Bebauungsplanänderung dient als rechtliche Grundlage für den notwendigen Straßenausbau für den Stichweg „Auf dem Stemmingholt“ unter Berücksichtigung der verfügbaren Flächen.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 25.01.2021

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minkelsches Feld“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minkelsches Feld“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Die Bebauungsplanänderung dient zur Erweiterung und Neuordnung der baulichen Nutzung auf dem Änderungsgrundstück.

---

## **Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Diese Änderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 25.01.2021

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

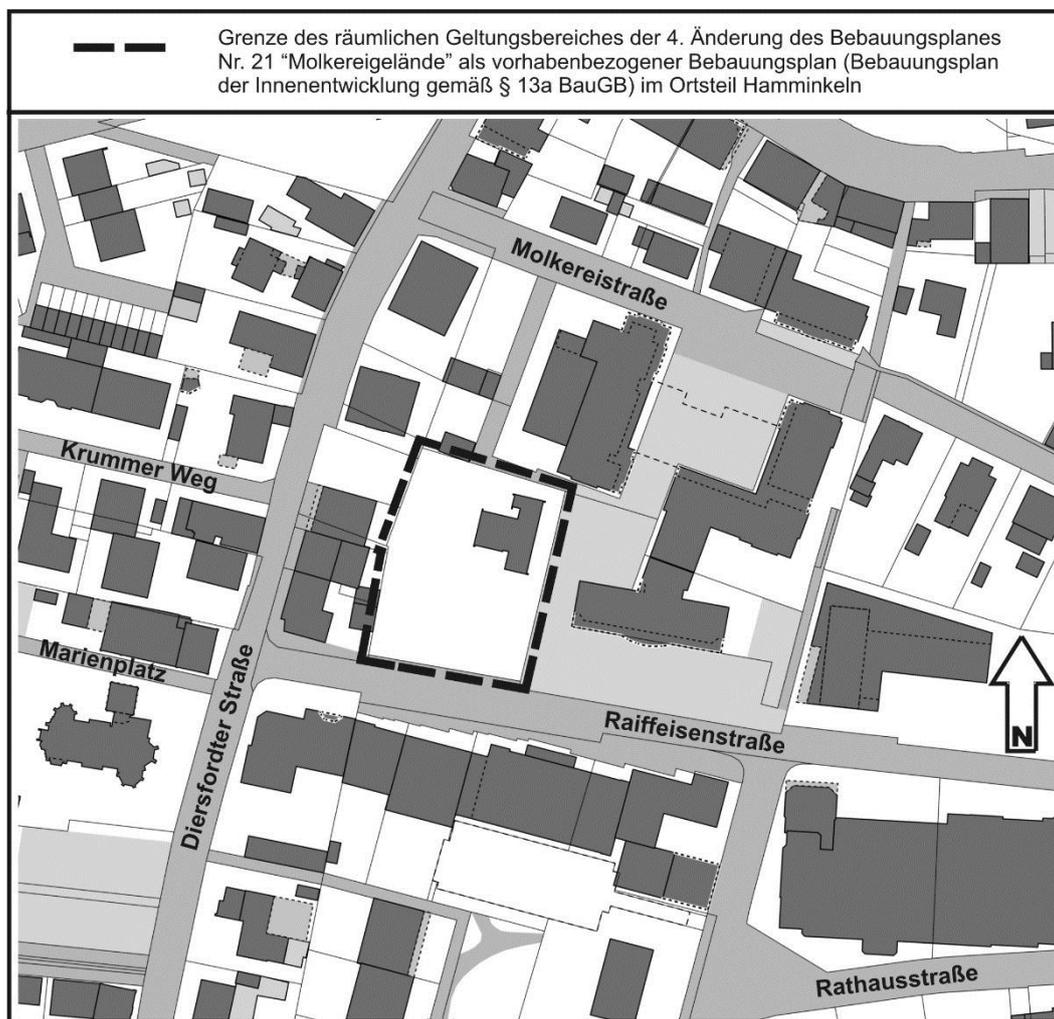
---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Molkereigelände“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Molkereigelände“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Die Bebauungsplanänderung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung von Wohn- und Geschäftshäusern in innerstädtischer Lage.

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 25.01.2021

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.01.2021 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“ im Ortsteil Dingden

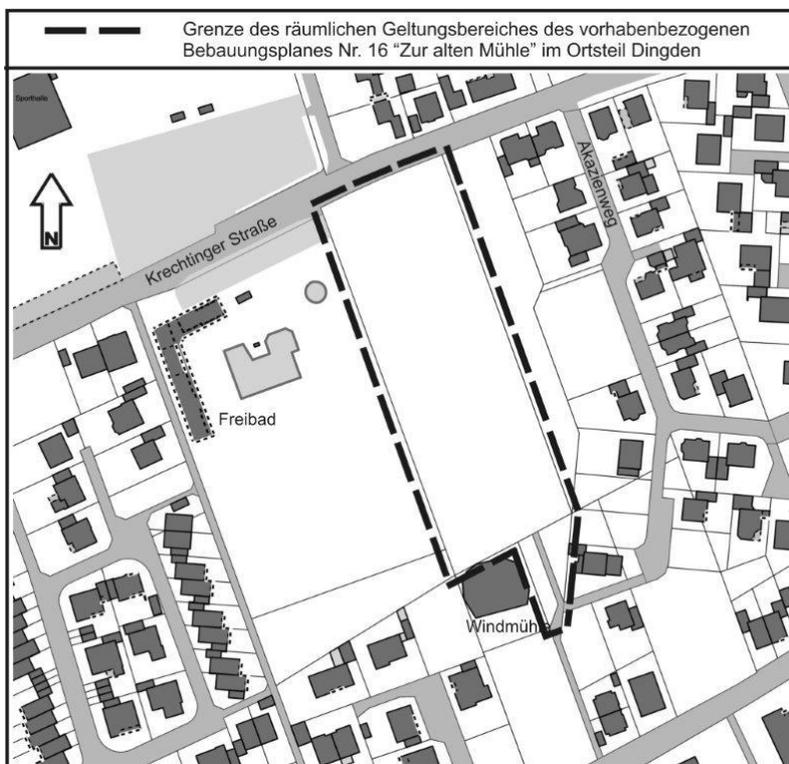
Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 22.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Hiernach wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Planerische Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Wohnhäusern.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter

[www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/](http://www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/)  
als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

### **Hinweise gemäß § 44 Abs. 5; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter [www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/](http://www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/) veröffentlicht.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Zur alten Mühle“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 25.01.2021

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Romanski

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
 -Dezernat 33-



Mönchengladbach, 17.12.2020  
 Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 - 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791  
 E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Flurbereinigung Deich Rees-Bienen**  
**Az.: 7 20 01**

### B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Rees, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

#### **Flurbereinigung Deich Rees-Bienen**

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF**

**Kreis Kleve**

**Stadt Rees**

#### **Gemarkung Bienen (3404)**

##### **Flur 3**

**Flurstücke** 19, 21, 26, 40, 47, 48, 65, 66, 67, 68

##### **Flur4**

**Flurstücke** 8, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 29, 33, 38, 39,43, 44, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 104, 106, 107, 110, 111, 112, 113, 130, 131, 137, 138, 142, 143, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 158, 160, 161, 162, 165, 167, 168, 169, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 192, 193, 194, 196, 197, 198

##### **Flur 5**

**Flurstücke** 35, 36, 43, 55, 60, 100, 119, 128, 129, 141, 143, 144, 146, 147, 149, 167, 191, 192, 193, 198, 199, 207, 208, 209, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 226, 227, 228, 238, 239, 240, 244, 247

#### **Gemarkung Esserden (3386)**

##### **Flur 1**

**Flurstücke** 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 18, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

##### **Flur 2**

**Flurstücke** 5, 6, 11, 12, 20, 29, 30, 31, 37, 38, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 70, 74, 75, 78, 79, 80, 82, 87, 88, 145, 146, 147, 148, 155, 156, 158, 159, 160, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 188, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 238, 239, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**Flur 3**

**Flurstücke** 3, 36, 37, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 55, 56, 57, 75, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 96, 97, 98, 110, 111, 124, 135, 136, 138, 140, 141, 170, 173, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 202, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 229, 237, 238, 239, 241, 246, 247, 248, 250, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306

**Flur 4**

**Flurstücke** 73, 99, 167, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 210, 217, 218, 219, 227, 242, 243, 244, 252, 258, 266, 267, 268, 269, 292, 301, 302, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 316, 321, 329, 334, 336, 340, 341, 349, 350, 351, 352, 353, 359, 361

**Flur 5**

**Flurstücke** 1, 2, 3, 4, 5, 7, 16, 20, 21, 80, 84, 98, 99, 101, 102, 103, 107, 110, 111, 119, 120, 124, 128, 129, 130, 131, 136, 138, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 225, 240, 241, 242, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 264, 265, 274, 278, 279, 294, 296, 297, 298, 302, 315, 316, 331, 381, 385, 403, 406, 407, 409, 417, 418, 446, 454, 464, 465, 469, 470, 496, 497, 498, 565, 566, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 621, 622, 624, 625, 626, 628, 629, 630, 631, 632, 634, 635, 636, 637, 639, 640, 641, 642, 681, 683, 684, 687, 733, 778, 784, 790, 791, 808, 809, 819, 820, 821, 822, 823, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 842, 854, 856, 857

**Gemarkung Rees (3384)****Flur 7**

**Flurstücke** 15, 26, 58, 59, 64, 65, 112, 113, 114, 115, 134, 140, 142, 143, 144, 146, 147, 149, 151, 181, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 192, 196, 197, 198, 203, 204, 208, 210, 215, 216, 220, 221, 230, 233, 234, 235, 236, 237, 238

**Flur 8**

**Flurstücke** 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 36, 52, 53, 57, 59, 68, 73, 301, 303, 305, 330, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 352, 353, 370, 374, 375, 376, 411, 412, 413, 427, 428, 429, 430, 444, 445, 446, 447, 497, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 527, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 551, 552, 553, 554, 555, 557, 560, 561, 562, 563, 567, 568, 570, 571, 572, 592, 599, 614, 616, 617, 618

**Flur 10**

**Flurstücke** 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 806, 807, 808, 809, 810, 835, 838, 840, 841, 1137

**Flur 17**

**Flurstücke** 99, 234, 548

**Gemarkung Speldrop (3389)****Flur 1**

**Flurstücke** 4, 5, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 52, 56, 57, 60, 61, 62, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91

**Flur 2**

**Flurstücke** 2, 3, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 47, 50, 52, 53, 62, 63, 65, 72, 73, 74, 75, 76, 89, 90, 92, 113, 114, 116, 118, 121, 123, 130, 132, 140, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 175, 176, 177, 184, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 212, 216, 217, 218, 220, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 235, 237, 238, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen**

mit Sitz in Rees. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Flurbereinigungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus  
im Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen kann nur nach vorheriger Terminanmeldung unter Telefonnummer 02851/51-480 erfolgen.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Deich Rees-Bienen gemäß den §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 875 Hektar groß.

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze als zuständiger Träger des Hochwasserschutzes beabsichtigt die Sanierung des Rheindeiches (Deichsanierung Rees-Löwenberg, 3. Planungsabschnitt, Erhöhung und Verbreiterung sowie Begradigung in Teilbereichen). Die Maßnahme erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Rees, Kreis Kleve, westlich der Rheinpromenade bis stromunterhalb der Deichquerung der K 19 in Rees-Bienen zwischen Rhein-Strom-km 837,7 und 844,8 (rechtes Ufer). Ein Planfeststellungsbeschluss für die Deichbaumaßnahme ist noch nicht ergangen.

Für die Sanierung des Rheindeiches werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Enteignungsbehörde (Dezernat 21 der Bezirksregierung Düsseldorf) hat daher mit Schreiben vom 23.05.2019 (Az.: 21.14-Flurb) bei der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf) die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, den durch die Ausführung der Deichbaumaßnahme bedingten Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen.

Der in den Planfeststellungsunterlagen ausgewiesene Flächenbedarf für die Deichbau- und Kompensationsmaßnahmen beträgt ca. 36 ha. Unter Berücksichtigung des zur Deckung des Flächenbedarfs erworbenen Vorratslandes und der bisherigen Eigentumsflächen des Deichverbandes ergibt sich ein verbleibender Flächenbedarf von insgesamt ca. 20 ha. Es wird angestrebt, im Flurbereinigungsverfahren weitere Flächen zu erwerben, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Über das Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter wurden in einer Informationsveranstaltung am 12.12.2019 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die unternehmensbedingten Kosten vom Deichverband Bislich-Landesgrenze als Unternehmensträger bzw. vom Land NRW zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 mussten zwei geplante öffentliche Aufklärungstermine im März bzw. Dezember 2020 abgesagt werden. Stattdessen wurden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter mit Schreiben vom 11.11.2020 schriftlich aufgeklärt und auf Unterlagen verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bereitstehen ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

Die frei abrufbaren Unterlagen geben den Inhalt der am 12.12.2019 durchgeführten Informationsveranstaltung wieder, in der bereits ausführlich über den Zweck, den Ablauf und die Finanzierung der Flurbereinigung aufgeklärt wurde. Die in dem Informationstermin am 12.12.2019 vorgestellten Informationen sind weiterhin zutreffend. Zur besseren Lesbarkeit wurde den Unterlagen auf der Internetseite eine großmaßstäbigere, besser lesbare Kartendarstellung beigelegt. Im Übrigen bleibt die Ende 2019 vorgestellte Verfahrensabgrenzung (mit der Ausnahme kleiner Veränderungen aus vermessungstechnischen Gesichtspunkten) unverändert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind mit Schreiben vom 06.04.2020 gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG schriftlich über das Flurbereinigungsverfahren unterrichtet und angehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Der Anordnung steht nicht entgegen, dass der Planfeststellungsbeschluss noch nicht erlassen ist. Im vorliegenden Fall hat der Erörterungstermin am 10.05.2019 stattgefunden. Gemäß § 87 Abs. 2 S. 1 FlurbG kann das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Dies ist hier gegeben.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

(LS)

Im Auftrag  
Gez. Ralph Merten

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

#### Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.